

Finanzordnung

Anlage 3: Zuschussrichtlinien

1. Einleitung

Diese Zuschussrichtlinien regeln in Ergänzung zur Finanzordnung die Gewährung von Zuschüssen im SHVV.

2. Reguläre Zuschüsse

2.1 Allgemeines

„Reguläre Zuschüsse“ sind Zuwendungen an Mitglieder des SHVV für Maßnahmen und Projekte, die grundsätzlich als förderungswürdig anerkannt sind.

2.2 Liste der förderungswürdigen Maßnahmen und Zuschusshöhen

2.2.1	Teilnahme an Regionalmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften der Jugend	bis zu 50 %
2.2.2	Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften und Bundespokalturnieren der Jugend	bis zu 500,00 €
2.2.3	Ausrichtung von Länderspielen	bis zu 300,00 €

2.3 Zuschussanträge

Die Zuschüsse sind auf den offiziellen Vordrucken bis zur jeweils festgesetzten Frist zu beantragen.

2.4 Zuschussbewilligung

Die Zuschüsse werden – sofern sie das eingeplante Budget nicht überschreiten – in direkter Absprache zwischen dem für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied und dem zuständigen Budgetverantwortlichen bewilligt und ausgezahlt. Dabei sind die vom Vorstand beschlossenen Zuschusskriterien und Fördervoraussetzungen zu beachten. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur auf Vereinskonten.

2.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines Zuschusses. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich ablehnend beschieden.

3. Außerordentliche Zuschüsse

3.1 Allgemeines

„Außerordentliche Zuschüsse“ sind Zuschüsse für Maßnahmen, die nicht unter Ziffer 2.2 aufgelistet sind. Es können nur Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die – im Sinne der Satzung des SHVV – den Volleyballsport fördern.

3.2 Zuschussanträge

Anträge auf außerordentliche Bezuschussung sind formlos an die Geschäftsstelle des SHVV zu richten und ausführlich zu begründen.

3.3 Zuschussbewilligung

Außerordentliche Zuschüsse können nur vom Vorstand bewilligt werden.

4. Schlussbestimmungen

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
26.08.2009	Vorstand	27.08.2009
06.01.2011	Vorstand	10.01.2011